

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

An die Mitglieder des
Ausschusses für Stadtentwicklung

Fachbereich: 1 Zentrale Dienste

Ihnen schreibt: Martina Lebbing
Zimmer: 129
Aktenzeichen:

Telefon: 0 28 22 / 75-1101
Telefax: 0 28 22 / 75-1199

E-Mail: martina.lebbing@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

25. September 2019

Eingabe AfD Stadtverband

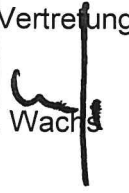
**hier: Behandlung in der Sitzung des ASE am 08. Oktober 2019
sowie 1. Änderung VEP Neumarkt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die diesem Schreiben als Anlage beigefügte Eingabe des AfD-Stadtverbandes wurde versehentlich nicht auf der Tagesordnung des Rates berücksichtigt und somit in der Sitzung des Gremiums am 24. September 2019 auch nicht als eigenständiger Tagesordnungspunkt behandelt. Konsens wurde darüber erzielt, die Eingabe an den Ausschuss für Stadtentwicklung zu verweisen und in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 (Vorlage 05 –16 1984/2019; Fahrverbot von E-Scootern an der Rheinpromenade; hier: Eingabe Nr. 11/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein) mündlich mit zu behandeln.

Die angekündigte Vorlage zum Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans E 18/13 -VEP Neumarkt- wird von der Tagesordnung entfernt. Am 26.09. gab es ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Vorhabenträger, der Planergruppe Oberhausen und der Stadt zur Feinabstimmung der Gebäudeplanung und der durch die Stadt geplanten Platzgestaltung. Aus dem Gespräch ergibt sich noch in einigen Details Planungsbedarf insbesondere bei den Anschlusshöhen des Gebäudes an den Platz. Hierbei handelt es sich insbesondere um Zwangspunkte, die die Platzentwässerung betreffen. Dies hat Auswirkungen auf die geplanten Gebäudehöhen des Wohn- und Geschäftshauses. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Plan, in dem auch die Gebäudehöhen festgelegt werden. Aufgrund des vorhandenen Abstimmungsbedarfs müssen die Vorhabenpläne zunächst noch angepasst werden, bevor die Offenlage des Planentwurfs beschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. Wachs

Anlage